

Erhard Kieling

22305 Hamburg

Arbeitslosengeld II

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 20.09.2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Der Petent fordert, Empfängern von Arbeitslosengeld II eine Aus- oder Fortbildung zu gewähren, insbesondere dann, wenn der Betroffene sich selbständig darum bemüht und keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Er trägt vor, dass nicht einzusehen sei, dass Arbeitslose jahrelang Leistungen erhielten und diese verweigert würden, wenn der Betroffene auf eigene Initiative seine Vermittlungschancen verbessern wolle. Insbesondere seien hier die Techniker- und Meisterschulen zu erwähnen, soweit diese Ausbildungsgänge in den Gewerbeschulen durchgeführt würden. Der Hinweis auf andere Förderungsformen verfange insoweit nicht, da diese Möglichkeiten in aller Regel nicht zur Verfügung stünden. Im Übrigen widersprächen die aktuellen Regelungen auch insoweit dem Grundgesetz, da hier die freie Entfaltung der Persönlichkeit garantiert würde. Ausbildung und Bildung seien entscheidende Möglichkeiten hierzu. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Die öffentliche Petition wurde von 362 Mitzeichnern unterstützt. Zu ihr wurden im Internet 13 gültige Diskussionsbeiträge abgegeben.

Der Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eingeholt. Unter Einbeziehung der vorliegenden Stellungnahme lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss erachtet die Förderung der beruflichen Weiterbildung weiterhin als ein wichtiges arbeitsmarktpolitisches Instrument, um insbesondere bei arbeitslosen, von Arbeitslosigkeit bedrohten und bei Arbeitnehmern ohne Berufsabschluss die Chancen für eine berufliche Eingliederung zu verbessern. Die örtlichen Agenturen für Arbeit haben im Jahre 2006 rund 250.000 Eintritte in Weiterbildungsmaßnahmen verzeichnet. Dies unterstreicht nach Überzeugung des Ausschusses den hohen Stellenwert der Weiterbildungsförderung in der aktiven Arbeitsmarktpolitik.

Eine berufliche Weiterbildung nach § 16 Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Verbindung mit §§ 77 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch kann jedoch lediglich dann gefördert werden, wenn sie notwendig ist, um bei Arbeitslosigkeit eine berufliche Eingliederung zu erreichen oder um eine drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden. Darüber hinaus ist die Anerkennung wegen eines fehlenden Berufsabschlusses möglich.

Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Weiterbildungsmaßnahme treffen die örtlichen Arbeitsgemeinschaften und zugelassenen kommunalen Träger eigenverantwortlich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, der Stellensituation im angestrebten Beruf, den spezifischen Gegebenheiten des regionalen Arbeitsmarktes, von Aspekten der überregionalen Mobilität und von den persönlichen Voraussetzungen der zu fördernden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Eine Förderung von Aus- und Weiterbildung an Techniker- und Meisterschulen ist hiervon nicht ausgeschlossen.

Der Petitionsausschuss kann keinen Verstoß gegen das Grundgesetz erkennen, sofern eine Förderung nicht möglich ist. Entgegen der Ansicht des Petenten wird nämlich die freie Entfaltung der Persönlichkeit nicht eingeschränkt. Jeder Bürger ist vielmehr frei in seiner Entscheidung eine Aus- oder Weiterbildung seiner Wahl durchzuführen. Eine finanzielle staatliche Förderung im Rahmen der Grundsicherung

für Arbeitsuchende kann jedoch nur erwartet werden, wenn diese Maßnahme auch arbeitsmarktpolitisch zielführend ist.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass - unabhängig von den Regelungen im SGB II - gegebenenfalls ein individueller Rechtsanspruch auf Förderung von beruflichen Aufstiegsfortbildungen im Rahmen des von Bund und Ländern gemeinsam finanzierten Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (so genanntes „Meister-BAföG“) besteht. Förderungsanträge sind schriftlich an die nach Landesrecht zuständige Behörde zu richten.

Der Petitionsausschuss kann von daher das Anliegen des Petenten aus den oben genannten Gründen nicht unterstützen. Er empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.